Landvolk Niedersachsen
Landesbauernverband e.V.

Satzung Landvolk Niedersachsen - Landesbauernverband - e.V.

vom 28. Juni 1978, i. d. Fassung vom 14.12.2006

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen „ Landvolk Niedersachsen Landesbauernverband e.V.". Er hat seinen Sitz in Hannover und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen. Verbandsgebiet ist das Land Niedersachsen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Parteipolitisch unabhängig erstrebt der Landesbauernverband auf der Grundlage der bewährten Eigentums- und Erbrechtsordnung die Erhaltung und Förderung eines leistungsfähigen christlichen Landvolkes im Rahmen einer gleichgewichtigen Gesellschaft und einer gesunden Volkswirtschaft und Umwelt.
2. In diesem Sinne ist der Landesbauernverband Repräsentant und Sprecher des niedersächsischen Landvolkes und der niedersächsischen Landwirtschaft gegenüber den Behörden, der übrigen Wirtschaft und der Wissenschaft. Er nimmt im Rahmen der Gesetze die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, rechtlichen und steuerlichen Interessen seiner Mitglieder wahr.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Landesbauernverband hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind:
   a) die Landvolkkreisverbände - nachstehend „Kreisverbände" genannt -,
   b) die rechtsfähigen Zusammenschlüsse mehrerer Landvolkkreisgliederungen, die selbst nicht Mitglieder des Landesbauernverbandes sind - nachstehend „Zusammenschlüsse" genannt. ,
3. Als ordentliche Mitglieder können ferner aufgenommen werden:
   a) andere Organisationen der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft sowie nahestehender Wirtschaftsgruppen,
   b) natürliche und juristische Personen, die sich mit der Landwirtschaft verbunden fühlen
4. Als außerordentliche Mitglieder können aufgenommen werden Molkereien, die Mitglieder der Kreisverbände oder der Zusammenschlüsse sind.
5. Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um die Förderung des Landvolkes oder der Landwirtschaft besonders verdient gemacht haben.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Beitrittserklärung und Aufnahme durch den Präsidenten, wobei beides durch schlüssiges Verhalten erfolgen kann, insbesondere durch Beitragszahlung und Beitragsannahme. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch den Verbandsrat.
2. Die Mitglieder können unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens einem Jahr zum Schluss eines Geschäftsjahres ausscheiden. Die Kündigung muss mittels eingeschriebenen Briefes erfolgen.
3. Die Mitgliedschaft der außerordentlichen Mitglieder endet auch mit dem Verlust ihrer Mitgliedschaft im Kreisverband oder im Zusammenschluss.
4. Mitglieder, die ihre Beitragspflicht nicht oder wiederholt säumig erfüllen oder die durch ihr Verhalten das Ansehen des Landesbauernverbandes oder seiner Mitglieder gröblich schädigen, können auf Antrag des Vorstandes nach vorheriger Anhörung ohne Einhaltung einer Frist durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

§ 5 Beiträge

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Beiträge pünktlich zu zahlen.
2. Die Beitragspflicht der außerordentlichen Mitglieder wird durch die Zahlung ihres Beitrages an den Kreisverband oder Zusammenschluss, dem das Mitglied angehört, abgegolten.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 6 Organe

Organe des Landesbauernverbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Verbandsrat
3. der Vorstand
4. der Präsident
5. der Beirat
6. das Ehrengericht

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus ordentlichen Mitgliedern, außerordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Die Mitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder werden durch Delegierte vertreten:

a) die ordentlichen Mitglieder mit jeweils einem Delegierten für jede angefangenen 22.500 € ihrer für das vergangene Geschäftsjahr gezahlten Mitgliedsbeiträge

b) die außerordentlichen Mitglieder mit insgesamt 10 Delegierten.

2. Jeder Delegierte und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur ausgeübt werden, wenn der Mitgliedsbeitrag für das vergangene Geschäftsjahr bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung voll gezahlt ist.

3. Je vier Delegierte der außerordentlichen Mitglieder werden vom Genossenschaftsverband Berlin-Hannover e.V.. und vom Genossenschaftsverband Weser-Ems e.V. und zwei Delegierte vom Verband der Privaten Milchwirtschaft Nordwestdeutschland e.V. entsandt.
4. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr, spätestens im Februar des Folgejahres, einzuberufen, im übrigen nach Bedarf oder wenn es der Vorstand oder ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangen.
5. Die Mitgliederversammlung wird durch den Präsidenten schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet. Zwischen dem Tage der Einberufung und der Versammlung soll eine Frist von mindestens vierzehn Tagen liegen.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen und mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder vertreten bzw. anwesend ist. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, genügt für einen Beschluss die einfache Stimmenmehrheit der vertretenen und anwesenden Mitglieder, bei deren Ermittlung Stimmenthaltungen nicht mitgerechnet werden. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann eine weitere innerhalb von vier Wochen einzuberufende Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen und anwesenden ordentlichen Mitglieder über die Tagesordnung der vorhergehenden Mitgliederversammlung beschließen. Hierauf ist in der Einberufung hinzuweisen.
7. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Präsidenten, einem weiteren Mitglied des Vorstandes und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der in die Niederschrift aufzunehmende Wortlaut der Beschlüsse ist den ordentlichen Mitgliedern abschriftlich zu übersenden.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wählt den Präsidenten und die Vizepräsidenten, die Mitglieder des Ehrengerichts und die Rechnungsprüfer; sie beschließt über folgende Angelegenheiten:

1. die Satzung und Änderungen der Satzung. Hierzu bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen und anwesenden Stimmen, wobei Enthaltungen mitgezählt werden.
2. die Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes und des Präsidenten,
3. die Genehmigung des jährlichen Haushaltsplanes und die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
4. den Ausschluss von Mitgliedern auf Antrag des Vorstandes,
5. Die Auflösung des Landesbauernverbandes und die Verwendung des Verbandsvermögens; der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von vier Fünfteln der vertretenen und anwesenden Stimmen, wobei Enthaltungen mitgezählt werden.
6. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand ermächtigen, die Mitgliedsbeiträge der Mitglieder nach § 3 Abs. 3 Buchst. b) im Benehmen mit diesen festzusetzen.

§ 9 Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten

1. Gewählt werden der Präsident und zwei, nach Maßgabe der §§ 12 Abs. 4, 10 Abs. 5 jedoch höchstens drei Vizepräsidenten. Der Präsident und jeder Vizepräsident wird ohne Aussprache in getrennten Wahlgängen und geheim gewählt. Vorschlagsberechtigt sind die Zusammenschlüsse nach § 17 Abs. 1. Vorgeschlagen und gewählt werden darf nur, wer zum Zeitpunkt der Wahl das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und dessen Vorschlag durch zumindest zwei Zusammenschlüsse nach § 17 Abs. 1 unterstützt wird. Wahlvorschläge müssen schriftlich bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung, in der gewählt wird, beim Präsidenten eingereicht werden.
2. Bei der Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten soll eine regionale Ausgewogenheit angestrebt werden.
3. Die Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten erfolgt unter Leitung des ältesten und dazu bereiten Vorsitzenden eines Kreisverbandes oder Zusammenschlusses.
4. Gewählt ist derjenige, der die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder der Mitgliederversammlung erhält, wobei Enthaltungen mitgezählt werden. Erhält bei zwei Kandidaten kein Kandidat die absolute Mehrheit nach Satz 1, so ist in einem weiteren Wahlgang derjenige gewählt, auf den die meisten Stimmen entfallen.
   Wenn bei mehr als zwei Kandidaten kein Kandidat die absolute Stimmenmehrheit erhält, findet in einem weiteren Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, auf die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen entfallen sind.
   Erhält auch dann kein Kandidat die absolute Stimmenmehrheit, so ist in einem dritten Wahlgang derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Erhält im dritten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, wird eine erneute Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen einberufen, in der die Wahl mit Neuvorschlägen wiederholt wird.
5. Der Präsident darf kein Mandat in politischen Parteien über die Kreisebene hinaus übernehmen.
6. Die Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten erfolgt auf jeweils drei Jahre. Sie soll vor Beginn des Jahres, mit dem die Amtsperiode beginnt, erfolgen. Fällt die Wahl in das erste Jahr der Amtsperiode, so rechnet dieses Jahr voll mit. Ersatzwahlen erfolgen nur für den Rest der laufenden Amtsperiode. Wiederwahl ist zulässig. Satz 4 gilt entsprechend für die Wahl eines dritten Vizepräsidenten, wenn seine Wahl nicht mit der turnusgemäßen Wahl des Präsidenten und der übrigen Vizepräsidenten zusammenfällt. Wiederwahl ist zulässig. Der Präsident und die Vizepräsidenten bleiben bis zum Amtsantritt des neuen Präsidenten und der Vizepräsidenten im Amt.

§ 10 Der Verbandsrat

1. Der Verbandsrat besteht aus den Vorsitzenden der Kreisverbände, der Zusammenschlüsse und der Kreisgliederungen der Zusammenschlüsse. Sie können sich durch ein mit schriftlicher Vollmacht versehenes anderes Vorstandsmitglied ihres Kreisverbandes, Zusammenschlusses bzw. ihrer Kreisgliederung vertreten lassen.
2. Der Verbandsrat ist mindestens einmal im Jahr, spätestens im Herbst, einzuberufen, im übrigen nach Bedarf oder wenn es der Vorstand oder ein Fünftel der Vorsitzenden der Kreisverbände und der Zusammenschlüsse schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangen.
3. Der Verbandsrat wird durch den Präsidenten einberufen und geleitet.

4. Der Verbandsrat berät über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, die ihm vom Vorstand oder einem Fünftel der Vorsitzenden der Kreisverbände und Zusammenschlüsse vorgelegt werden.
5. Der Verbandsrat beschließt auf Vorschlag des Vorstandes gemäß § 12 Abs. 4, ob ein dritter Vizepräsident gewählt werden soll. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden und vertretenden Stimmberechtigten.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

   a) dem Präsidenten

   b) den Stellvertretern des Präsidenten (Vizepräsidenten)

   c) den Vertretern der Zusammenschlüsse nach § 17 Absatz 1 dieser Satzung

   d) dem Präsidenten der Landwirtschaftskammern Niedersachsen

   e) den Vorsitzenden des Niedersächsischen Landfrauenverbandes Hannover e.V. und des Landfrauenverbandes Weser-Ems e.V.

   f) einem Vertreter oder einer Vertreterin der Landesgemeinschaft der Niedersächsischen Landjugend e.V.

   g) einem Vertreter der Landesarbeitsgemeinschaft Junger Landwirte in Niedersachsen.

   Im Verhinderungsfall können sich die Vorstandsmitglieder zu c) durch einen Vertreter vertreten lassen.
2. Der Vorstand soll mindestens viermal im Jahr einberufen werden. Er ist einzuberufen, wenn es mindestens vier Vorstandsmitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangen.
3. Der Vorstand wird durch den Präsidenten unter Angabe der Tagesordnung - möglichst schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens acht Tagen - einberufen. Der Präsident leitet die Sitzungen des Vorstandes.
4. Sofern in den Vorstandssitzungen Angelegenheiten behandelt werden, die die Aufgabenbereiche der von den Mitgliedern des Beirates vertretenen Organisationen und Wirtschaftsgruppen berühren, sollen Vertreter dieser Organisationen und Wirtschaftsgruppen zu den Sitzungen mit beratender Stimme hinzugezogen werden.
5. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Das gilt auch, sofern das Vorstandsmitglied dem Vorstand in mehrfacher Eigenschaft angehört. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei deren Ermittlung Stimmenthaltungen nicht mitgerechnet werden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.
6. Über den Ablauf der Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Präsidenten, einem weiterem Mitglied des Vorstandes und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt:

1. die Festlegung der Richtlinien, nach denen die Aufgaben des Landesbauernverbandes erfüllt werden sollen, sowie die Beschlussfassung über einzelne Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung;
2. die Aufstellung des Haushaltsplanes, dessen Entwurf den Vorstandsmitgliedern mit der Einladung zur Vorstandssitzung zuzusenden ist, sowie der Vorschlag, wie und in welcher Höhe die Beiträge festgesetzt und abgeführt werden sollen;
3. die Festsetzung der Beiträge der Mitglieder nach § 3 Abs. 3 Buchst. b), sofern die Mitgliederversammlung ihn dazu ermächtigt;
4. der Vorschlag über die Wahl eines dritten Vizepräsidenten nach § 9 Abs. 1;
5. die Zustimmung nach § 17 Abs. 2 nach Beratung;
6. der Antrag an die Mitgliederversammlung, ein Mitglied auszuschließen;
7. die Berufung der Mitglieder des Beirates;
8. die Errichtung und Besetzung von Fachausschüssen zur Beratung bestimmter Aufgaben;
9. die Übertragung von Fällen zur Entscheidung an das Ehrengericht gemäß § 16 Abs. 3;
10. die Festsetzung der Aufwandsentschädigungen und Erlass der Reisekostenordnung für Ehrenamtliche;
11. die Ernennung von Ehrenmitgliedern, die Anstellung des Hauptgeschäftsführers und dessen Stellvertreter auf Vorschlag des Präsidenten und der Vizepräsidenten.

§ 13 Der Präsident

1. Der Präsident ist Vorsitzender des Vorstandes. Er führt die laufenden Geschäfte des Landesbauernverbandes. Er überträgt dem Hauptgeschäftsführer die Führung der laufenden Geschäfte nach Maßgabe der von ihm zu erlassenden Geschäftsordnung.
   Ist der Präsident an der Wahrnehmung seiner Aufgaben verhindert, so wird er durch den Vizepräsidenten vertreten, den er dazu bestimmt hat. Ist der Präsident an einer solchen Bestimmung gehindert, bestimmt der Vorstand den Vizepräsidenten, der den Präsidenten in der Führung der laufenden Geschäfte vertritt.
2. Der Präsident und die Vizepräsidenten sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei von ihnen vertreten gemeinsam den Landesbauernverband gerichtlich und außergerichtlich.

§ 14 Der Beirat

1. Dem Beirat gehören die vom Vorstand nach § 12 Absatz 7 berufenen Mitglieder an. Diese werden in eine Liste aufgenommen, die Anlage zur Satzung ist.
2. Der Beirat tagt nach Bedarf. Die Sitzungen des Beirates werden vom Präsidenten geleitet.

§ 15 Aufgaben des Beirates

1. Der Beirat berät den Präsidenten in allen grundsätzlichen agrar- und verbandspolitischen sowie in gesellschaftspolitischen Fragen.
2. Der Beirat dient dem Meinungsaustausch und der Erörterung der wirtschaftlichen Situation und der Entwicklung der Märkte.

§ 16 Das Ehrengericht

1. Das Ehrengericht besteht aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern. Die Mitglieder des Ehrengerichts werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Die Mitglieder des Ehrengerichts und ihre Stellvertreter dürfen nicht dem Vorstand angehören. § 10 Abs. 7 Satz 2 bis 6 gilt sinngemäß. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen niedersächsische Bauern sein.
2. Das Ehrengericht entscheidet über eine Berufung, die gemäß der Satzung eines Kreisverbandes oder eines Zusammenschlusses gegen eine Entscheidung des Ehrengerichtes des Kreisverbandes oder des Zusammenschlusses eingelegt wird.
3. Der Vorstand kann dem Ehrengericht ihm geeignet erscheinende Fälle zur Entscheidung übertragen.
4. Das Ehrengericht bestimmt sein Verfahren nach eigenem, pflichtgemäßem Ermessen. Der Vorsitzende soll zu den Sitzungen und Beratungen des Ehrengerichtes als Rechtsberater eine Person hinzuziehen, die die Befähigung zum Richteramt hat.

§ 17 Bezirksarbeitsgemeinschaften, Bezirksverbände, Zusammenschlüsse

1. In Niedersachsen bestehen folgende Zusammenschlüsse:

   1) Arbeitsgemeinschaft der Kreislandvolkverbände im Bezirk Hannover
   2) Arbeitsgemeinschaft der Kreislandvolkverbände im Bezirk Hildesheim
   3) Niedersächsisches Landvolk Bezirksverband Braunschweig e.V.
   4) Arbeitsgemeinschaft der Kreislandvolkverbände Lüneburger Heide
   5) Niedersächsisches Landvolk Bezirksverband Stade e.V.
   6) Arbeitsgemeinschaft der Kreislandvolkverbände im Bezirk Osnabrück
   7) Vereinigung des Emsländischen Landvolkes e.V.
   8) Landesverband des Oldenburger Landvolkes
   9) Landwirtschaftlicher Hauptverein für Ostfriesland e.V.

   Diese Zusammenschlüsse entsenden jeweils einen, Bezirksarbeitsgemeinschaften mit einem Mitgliedsbeitrag von mindestens 300.000 Euro je zwei Vertreter in den Vorstand des Landesbauernverbandes. Vizepräsidenten gelten im zweiten Fall als Vertreter des Zusammenschlusses, aus dem sie stammen.

§ 18 Auflösung des Landesverbandes, Liquidation

1. Die Mitgliederversammlung kann über die Auflösung erst beschließen, nachdem zuvor ein entsprechender Antrag von mindestens der Hälfte der ordentlichen Mitglieder gestellt ist. Der Antrag muss schriftlich und begründet an den Präsidenten gerichtet werden.
2. Der Präsident hat aufgrund eines ordnungsgemäßen Antrages die Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Ladungsfrist von vier Wochen einzuberufen.
3. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von vier Fünfteln der vertretenen und anwesenden Stimmen. Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließt, soll auch darüber beschließen, wer die Liquidation durchzuführen hat. Mangels eines solchen Beschlusses wird die Liquidation durch den Präsidenten und den ältesten Vizepräsidenten gemeinsam durchgeführt
4. Die Mitgliederversammlung hat auch über die Verwendung des nach der Liquidation verbleibenden Verbandsvermögen zu beschließen

§ 19 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung ändert die auf der Mitgliederversammlung am 28. Juni 1978 beschlossene und mit der Eintragung in das Vereinsregister am 30. August 1978 in Kraft getretene, zuletzt in der Mitgliederversammlung vom 8. Dezember 2001 geänderte Satzung. Die Bestimmung des § 10 Abs. 5 tritt erstmals ab dem 1.1.2008 in Kraft.

Die Eintragung der Änderungen ins Vereinsregister Nr. 2723 beim Amtsgericht Hannover erfolgte am 7.3.2007.